



Festlegung der Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen durch die Bundesnetzagentur: Neue Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Netzausbauplanung

11. Juni 2021

Am 31. Mai 2021 hat die Bundesnetzagentur den Verlauf der Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen gemäß § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) festgelegt. Damit ist die Bundesfachplanung abgeschlossen. Allerdings stellt ein neues Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland nun mittelbar auch die Rechtmäßigkeit der Netzausbauplanung in Frage. Die Kommission hat das Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil sie davon ausgeht, dass die deutschen Vorschriften über die beschleunigte Planung von Verkehrsinfrastruktur unvereinbar mit Unionsrecht sind: Einzelpersonen und Umweltverbände hätten keine ausreichenden Rechtsschutzmöglichkeiten mehr.

Eine vergleichbare Situation besteht bei der Netzausbauplanung für Höchstspannungsleitungen. Denn nach § 15 NABEG hat die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Festlegung von Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen Bindungswirkung; sie kann also nicht gerichtlich angegriffen werden. Auch das verkürzt den Rechtsschutz. Wenn man die Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 31. Mai 2021 nach den Maßstäben beurteilt, die die Kommission in dem neuen Vertragsverletzungsverfahren zugrunde legt, ist sie daher unionsrechtswidrig. Somit drohen weitere Verzögerungen bei der Energiewende.

Hinzu kommt: Bereits auf früheren Planungsstufen gab es Rechtsverstöße: Weder dem Netzentwicklungsplan noch dem Bundesbedarfsplan, den der Bundestag im Jahr 2013 als Gesetz beschlossen hat, ging eine Prüfung und Bewertung vernünftiger Alternativen voraus. Mehrere Umweltverbände hatten das auch beanstandet. Die Bundesnetzagentur hatte entgegengehalten, dies sei ihr nicht zumutbar. Das überzeugt nicht. Denn die Alternativenprüfung ist nach Unionsrecht zwingend erforderlich; sie steht nicht unter Zumutbarkeitsvorbehalt. Unabhängig hiervon setzen Planungsentscheidungen im Rechtsstaat immer eine Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen voraus. Die einseitige Ausrichtung auf eine Beschleunigung von Infrastrukturhaben verletzt das Abwägungsgebot.